

TE Vfgh Beschluss 2025/2/25 V40/2024 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2025

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Tir RaumOG 2022 §27 ff

Flächenwidmungsplan "IG-F23, IGLS, Hilberstraße 17, Lanserstraße 1, 3, 5" vom 25.01.2024

Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan "IG-B19, IGLS, Hilberstraße 17, Lanserstraße 1, 3, 5, [...]" vom 25.01.2024

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung eines Flächenwidmungsplans und (ergänzenden)

Bebauungsplans mangels unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre der antragstellenden Nachbarn

Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsvorbringen römisch eins. Antragsvorbringen

1. Mit den vorliegenden, auf Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG gestützten Anträgen begehren die Antragsteller, der Verfassungsgerichtshof möge

"den [...] Flächenwidmungsplans Nr IG-23, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5, aufheben,

allenfalls die Ausdrücke 'Mischgebiet Kerngebiet gemäß § 40 Abs 3' [...] Flächenwidmungsplans Nr IG-23, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5 aufheben;

sowie

den [...] 'Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan Nr IG-B19, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5, (als Änderung des Bebauungsplanes Nr IG-B1a), [...]' als gesetzwidrig aufzuheben,

allenfalls die Ausdrücke: 'HG H 883,2 HB H 883,6', 'HG H 880,5 HB H 880,5', 'HG H 884,2 HB H 884,2' sowie 'HG H 884,5 HB H 884,5' für Grundstück 183/4 in dem [...] Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan Nr IG-B19, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5, (als Änderung des Bebauungsplanes Nr IG-B1a) aufheben,

allenfalls den Ausdruck: 'BW b 0.4 § 60 Besondere Bauweise Mindestabstand 0.4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022) in dem [...] Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan Nr IG-B19, Igls, Bereich Hilberstraße 17, Lanser Straße 1, 3, 5, (als Änderung des Bebauungsplanes Nr IG-B1a) aufheben.

[...]"

2. Zur Antragslegitimation bringen die Antragsteller – zusammengefasst – Folgendes vor:

2.1. Sie seien ideelle Miteigentümer des Grundstückes 183/3, KG 81112 Igls. Dieses Grundstück grenze – getrennt durch einen öffentlichen Gehweg – an das Grundstück 183/4, KG 81112 Igls, an. Der Flächenwidmungsplan "IG-F23, IGLS, Hilberstraße 17, Lanserstraße 1, 3, 5" und der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan "IG-B19, IGLS, Hilberstraße 17, Lanserstraße 1, 3, 5, [...]" würden sich nur auf die Grundstücke 183/4 und 184 beziehen. Für diese Grundstücke sei auf Grund dieser Pläne eine günstigere Bauweise (insbesondere betreffend die Dichte und die Höhe) möglich, ohne dass sachliche oder planerische Gründe dies rechtfertigen könnten. Die Antragsteller planten auf ihrem Grundstück 183/3 einen Neubau zur Wohnnutzung. Auf Grund des angefochtenen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes werde jedoch in unmittelbarer Nähe zum Grundstück der Antragsteller ein höheres und größeres Bauvorhaben ermöglicht, obwohl sich die räumlichen Verhältnisse nicht unterscheiden würden. Die Antragsteller könnten sohin ihr Bauvorhaben bei gleichen räumlichen Verhältnissen nicht umsetzen und seien im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

2.2. Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan IG-B19 ermögliche ferner eine deutliche Erhöhung der Lärmimmissionen. Dies könne zu gesundheitlichen Schäden führen.

2.3. Die Betroffenheit der Antragsteller sei auch gegeben, weil der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan IG-B19 nicht alle Grundstücke, die als Teil des Wohngebietes eine Einheit bilden, betreffe. Durch das willkürliche Herauslösen von Grundstücken sei es möglich, Einzelinteressen zum Nachteil unmittelbarer Anrainer durchzusetzen. Da sich die Anrainer nicht konkret auf den angefochtenen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan berufen könnten, laufe jeglicher Rechtsschutz ins Leere.

3. Die Rechtswidrigkeit der bekämpften Verordnungen begründen die Antragsteller – zusammengefasst – wie folgt:

3.1. Im Hinblick auf den Flächenwidmungsplan IG-F23 und den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan IG-B19 mangle es an der Grundlagenforschung und Interessenabwägung:

Die Grundlagen für die Planungsentscheidung würden vor den Antragstellern geheim gehalten werden. Es könne aus den vorliegenden Unterlagen keine hinreichende Grundlagenforschung abgeleitet werden. Den Vorlageberichten zum

Flächenwidmungsplan IG-F23 und zum Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan IG-B19 sei lediglich zu entnehmen, dass es um die Finanzierung und Fortführung des Hotelbetriebes durch die Errichtung von Wohnungen ginge. Die Stadt Innsbruck ermögliche durch die Planungsänderung einem Investor, Gewinne zu erzielen, um in den Hotelbetrieb investieren zu können. Es seien im Verfahren nur die Interessen des Eigentümers der Grundstücke 184 und 183/4 berücksichtigt worden. Die während der Auflagefrist eingebrachte Stellungnahme der Antragsteller sei nicht berücksichtigt worden.

3.2. Ferner würden mit dem Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan IG-B19 keine der im TROG 2022 genannten Planungsziele, sondern vielmehr Finanzierungszwecke verfolgt werden. Es liege sohin ein gesetzwidriger Vollzugsakt der Raumplanung vor. Die Festlegung Kerngebiet im Flächenwidmungsplan IG-F23 und die Festlegungen zur besonderen Bauweise im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan IG-B19 stellten für die Nachbargrundstücke eine grobe, nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar. Der Ermessensspielraum des Verordnungsgebers sei sohin überschritten worden. Durch die Festlegungen zu den Baufluchtlinien auf dem Grundstück 183/4, welche teilweise bis zur Grundgrenze reichen würden, sei eine (über-)hohe Baudichte möglich, welche sich nachteilig auf die Umgebung auswirke.

3.3. Auf Grund der Widmung Kerngebiet sei eine Erhöhung des Lärmpegels von 10 dBA möglich. Dies beeinträchtige insbesondere auch das Grundstück der Antragsteller und hätte in der Bebauungsplanung berücksichtigt werden müssen. Die Festlegungen des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes IG-B19 (ua zur Gebäudehöhe) würden Lärmimmissionen geradezu provozieren und die Wohn- und Lebensqualität im Umfeld massiv verschlechtern.

3.4. Aus dem Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan IG-B19 und den Materialien ergebe sich keine Erforderlichkeit einer besonderen Bauweise iSd §60 TROG 2022. Ferner berücksichtige dieser nicht die geplante Teilung des Grundstückes 184 insbesondere im Hinblick auf Abstandsbestimmungen.

3.5. Der Flächenwidmungsplan IG-F23 diene der Steigerung des Unternehmensgewinns und sei mit öffentlichen Interessen nicht vereinbar. Die Widmung führe auch zu einer Ungleichbehandlung der angrenzenden Grundstückseigentümer.

4. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat als verordnungserlassende Behörde die Akten betreffend das Zustandekommen des Flächenwidmungsplanes IG-F23 und des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes IG-B19 vorgelegt und eine Äußerung erstattet.

5. Die Tiroler Landesregierung hat die vom Verfassungsgerichtshof angeforderten Akten vorgelegt und eine Äußerung erstattet.

II. Zur Zulässigkeit römisch zwei. Zur Zulässigkeit

1. Gemäß Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.

2. Voraussetzung der Antragslegitimation gemäß Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG ist einerseits, dass der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch die angefochtene Verordnung – im Hinblick auf deren Gesetzwidrigkeit – in seinen Rechten verletzt worden zu sein, dann aber auch, dass die Verordnung für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist also, dass die Verordnung in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift und diese – im Falle ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt.

Es ist darüber hinaus erforderlich, dass die Verordnung selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 13.944/1994, 15.234/1998, 15.947/2000). Es ist darüber hinaus erforderlich, dass die Verordnung selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell,

sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 13.944 aus 1994,, 15.234 aus 1998,, 15.947 aus 2000,).

3. Die Antragsteller begehren die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes "IG-F23, IGLS, Hilberstraße 17, Lanserstraße 1, 3, 5" und des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes "IG-B19, IGLS, Hilberstraße 17, Lanserstraße 1, 3, 5, [...]". Beide Verordnungen beziehen sich ausschließlich auf Grundstücke, die nicht im Eigentum der Antragsteller stehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes greifen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zwar grundsätzlich in die Rechtssphäre der Nachbarn ein, zumal diese die dort vorgesehene Bebauung hinnehmen müssen, zu einem unmittelbaren, aktuellen Eingriff in die Rechtssphäre kommt es aber erst durch die Erteilung einer Baubewilligung (zu Flächenwidmungsplänen vgl etwa VfSlg 10.225/1984, 10.493/1985, 12.587/1990, 12.636/1991, 13.219/1992, 14.838/1997; zu Bebauungsplänen vgl etwa VfGH 3.10.2012, V47/12; 19.11.2015, V135/2015; 26.2.2018, V2/2018). Nur unter besonderen Umständen könnte aus Regelungen eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes für die Antragsteller eine unmittelbare Betroffenheit entstehen (vgl VfSlg 10.703/1985). Mit dem Vorbringen der Antragsteller (s oben Punkte I.2. und I.3.) werden solche Umstände jedoch nicht dargetan.3. Die Antragsteller begehren die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes "IG-F23, IGLS, Hilberstraße 17, Lanserstraße 1, 3, 5" und des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes "IG-B19, IGLS, Hilberstraße 17, Lanserstraße 1, 3, 5, [...]". Beide Verordnungen beziehen sich ausschließlich auf Grundstücke, die nicht im Eigentum der Antragsteller stehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes greifen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zwar grundsätzlich in die Rechtssphäre der Nachbarn ein, zumal diese die dort vorgesehene Bebauung hinnehmen müssen, zu einem unmittelbaren, aktuellen Eingriff in die Rechtssphäre kommt es aber erst durch die Erteilung einer Baubewilligung (zu Flächenwidmungsplänen vergleiche etwa VfSlg 10.225 aus 1984, , 10.493 aus 1985, , 12.587 aus 1990, , 12.636 aus 1991, , 13.219 aus 1992,, 14.838 aus 1997,; zu Bebauungsplänen vergleiche etwa VfGH 3.10.2012, V47/12; 19.11.2015, V135/2015; 26.2.2018, V2/2018). Nur unter besonderen Umständen könnte aus Regelungen eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes für die Antragsteller eine unmittelbare Betroffenheit entstehen vergleiche VfSlg 10.703 aus 1985,). Mit dem Vorbringen der Antragsteller (s oben Punkte römisch eins.2. und römisch eins.3.) werden solche Umstände jedoch nicht dargetan.

Damit fehlt es bereits aus diesen Gründen an den für die Antragslegitimation nach Art139 Abs1 Z3 B-VG geforderten Voraussetzungen.

III. Ergebnissrömisch drei. Ergebnis

1. Die Anträge sind zurückzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Nachbarrechte, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Raumplanung örtliche, Parteistellung Baurecht, Rechte subjektive öffentliche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2025:V40.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>